

A. VORSCHLÄGE FÜR EINE NEUREGELUNG DES URHEBERVERTRAGSRECHTS IN UMSETZUNG DER BINNENMARKT-RL

I. Übersicht

I. Hauptstück - Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst

I. Abschnitt - Das Werk

II. Abschnitt Der Urheber

III. Abschnitt - Das Urheberrecht

IV. Abschnitt – Urhebervertragsrechtliche Bestimmungen

1. *Werknutzungsbewilligung, Werknutzungsrecht und Vergütungsansprüche*
 - § 24 [unverändert]
 - § 24b *Vergütungsansprüche*
 - Unverzichtbarkeit und Unübertragbarkeit (Abs 1)*
 - Verwertungsgesellschaftenpflicht – gesetzliche Legitimation (Abs 2)*
 - Verlegerbeteiligung (Abs 3)*
2. Exekutionsbeschränkungen
 - § 25 [unverändert]
3. *Gemeinsame Vorschriften [§ 26 modifiziert]*
 - § 26. *Rechtseinräumung*
 - Umfang der Rechtseinräumung (Abs 1)*
 - Künftige Rechte und Nutzungsarten (Abs 2)*
 - Zweckübertragungsgrundsatz (Abs 3)*
 - Enthaltungspflicht (Abs 4)*
 - Werknutzungsbewilligungen (Abs 5)*
4. Übertragung von Werknutzungsbewilligungen und Werknutzungsrechte
 - § 27. [unverändert]
 - § 28. [unverändert]
5. Vorzeitige Auflösung des Vertragsverhältnisses wegen Nichtausübung
 - § 29 [modifiziert]
6. *Vorzeitige Auflösung des Vertragsverhältnisses wegen gewandelter Überzeugung*
 - §29a [neu]
7. *Gemeinsame Vorschriften für die vorzeitige Auflösung*
 - § 30 [modifiziert]
8. *Schutzbestimmungen [neu]*
 - § 30a *Anspruch auf angemessenes Nutzungsentgelt*
 - § 30b *Vertragsanpassung*
 - § 30c *Unverzichtbarkeit und Unübertragbarkeit*
 - § 30d *Anwendbares Recht und Gerichtsstand*
9. Werknutzungsrechte an künftigen Werken
 - § 31 [unverändert]
10. Konkurs und Ausgleich
 - [§ 32 unverändert]
11. Vorbehalte zu Gunsten des Urhebers
 - § 33 *Auslegungsregeln [modifiziert]*
 - § 34 *Gesamtausgaben [unverändert]*
 - § 35 *Vorbehalt bei Werken der bildenden Künste [unverändert]*
 - § 36 und § 37 *Beiträge zu Sammlungen [unverändert]*
 - § 37a *Zweitverwertungsrecht von Urhebern wissenschaftlicher Beiträge [unverändert]*
 - § 37b *Zeitliche Beschränkung von Nutzungsverträgen [neu]*

- § 37c *Allgemeine Geschäftsbedingungen* [neu]
- 12. *Gemeinsame Vorschriften*
 - § 37d *Rahmenverträge* [neu]
 - § 37e *Transparenzgebot - Rechnungslegung und Auskunft* [neu]
 - § 37f *Verjährung vertraglicher Ansprüche* [neu]
- VI. Abschnitt - Sondervorschriften für gewerbsmäßig hergestellte Filmwerke – Filmhersteller
 - § 38. *Abs 1a entfällt* [sonstige Änderungen hier nicht behandelt]
 - § 39. [unverändert]
 - § 40. [Abs 1 und Abs 2 unverändert]
 - (3) [modifiziert]
- VIa. Abschnitt Sondervorschriften für Computerprogramme
 - § 40c [modifiziert]
- VIb. Abschnitt Sondervorschriften für Datenbankwerke
 - § 40f Abs 3 [modifiziert]

II. Formulierungsvorschläge

IV. Abschnitt – Urhebervertragsrechtliche Bestimmungen

1. Werknutzungsbewilligung, Werknutzungsrecht und Vergütungsansprüche

Vergütungsansprüche

§ 24b. (1) *Die gesetzlichen Vergütungsansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden¹⁾. Sie sind unverzichtbar²⁾ und unter Lebenden nur auf Verwertungsgesellschaften übertragbar; in diesem Fall gilt § 26 Abs. 4 letzter Satz entsprechend³⁾.*

(2) *Verwertungsgesellschaften sind im Rahmen ihrer Wahrnehmungsgenehmigung (§§ 3 ff VerwGesG 2016) kraft Gesetzes zur Geltendmachung der Vergütungsansprüche berechtigt⁴⁾. Innerhalb der Verjährungsfrist des § 90 Abs. 2 Satz 1 sind bei der Verteilung auch Ansprüche von Berechtigten zu berücksichtigen, die erst nach Entstehen des Anspruchs Bezugsberechtigte der Verwertungsgesellschaft geworden sind⁵⁾. Für nicht zu ermittelnde oder ausfindig zu machende Rechteinhaber gilt § 35 VerwGesG 2016⁶⁾.*

¹⁾ Dies entspricht – mit Ausnahme der Folgerechtsvergütung – der geltenden Rechtslage.

²⁾ Für den Beteiligungsanspruch, also nicht für gesetzliche Vergütungsansprüche des Urhebers an den Erträgen aus dem Vermietrecht ist dies – richtlinienkonform – in § 16 Abs 5 festgeschrieben. Für die Speichermedienvergütung hat der EuGH dies in seiner „Luksan/Van der Let“-Entscheidung klargestellt; siehe EuGH 09.02.2012 C-277/10 – „Luksan/Van der Let“ MR 2012, 23 (Michel Walter) = RdW 2012/164, 153 = wbl 2012/72, 203 = ZUM 2012, 313 = GRUR Int 2012, 341 = GRUR 2012, 489 = MMR 2012, 320. Es muss dies zum Schutz des Urhebers aber auch für alle übrigen Vergütungsansprüche gelten.

³⁾ Der Grundsatz der „Elastizität“ sollte im Fall eines Wechsels der Verwertungsgesellschaft durch den Urheber auch für gesetzliche Vergütungsansprüche gelten.

⁴⁾ Da nur Verwertungsgesellschaften zur Geltendmachung der gesetzlichen Vergütungsansprüche berechtigt sind, ist klarzustellen, dass diese zu deren Geltendmachung auch gesetzlich legitimiert sind; anderenfalls würden die Anteile nicht vertretener Urheber unberücksichtigt bleiben und die Gesamtverträge einer laufenden Anpassung bedürfen. Es entspricht dieser Vorschlag dem System der erweiterten Lizenz, wie es in der Binnenmarkt-RL auch für Ausschlussrechte ermöglicht wird (Art 12) und im Bereich der Kabelweiterleitung schon in der Satelliten- und Kabel-RL zwingend vorgesehen ist.

⁵⁾ Damit soll – der gängigen Praxis entsprechend – klargestellt werden, dass innerhalb der Verjährungsfrist auch eine Beteiligung neu „beitretender“ Bezugsberechtigter an zuvor erzielten Erlösen zu erfolgen hat.

⁶⁾ Verwertungsgesellschaften unterliegen damit einer beschränkten Nachforschungspflicht nach Maßgabe der Regelungen des VerwGesG 2016. Können Rechteinhaber nicht ausfindig gemacht werden, gelten die Vorschriften über unverteilbare Erträge auch in diesem Fall (§ 35 VerwGesG 2016).

(3) *Hat der Urheber einem Verleger (§ 1172 ABGB) ein Nutzungsrecht (§ 24)⁷⁾ eingeräumt⁸⁾, können⁹⁾ Verwertungsgesellschaften, denen Urheber und Inhaber abgeleiteter Rechte angehören, diesen Verleger bei der Verteilung derjenigen Erträge aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen berücksichtigen, die dem Ausgleich für die Nutzung des Werkes im Rahmen einer freien Werknutzung dient¹⁰⁾, wenn sie entscheidend zu der Schaffung der Voraussetzungen für die entsprechende Nutzung beigetragen haben¹¹⁾; die Beteiligung beträgt höchstens die Hälfte.*

2. Gemeinsame Vorschriften

Rechtseinräumung

§ 26. (1) *Umfang der Rechtseinräumung¹²⁾*: Auf welche Art, mit welchen Mitteln und innerhalb welcher örtlicher und zeitlicher Grenzen das Werk von einem Werknutzungsberechtigten (§ 24 Abs. 1 Satz 2) benutzt werden darf, richtet sich nach dem mit dem Urheber abgeschlossenen Vertrag.

(2) *Künftige Rechte und Nutzungsarten¹³⁾*: Die Einräumung von Werknutzungsrechten an künftigen Rechten oder für zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bekannte Nutzungsarten sowie Verpflichtungen hierzu bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform¹⁴⁾ sowie einer schriftlichen Verständigung des Urhebers von der geplanten Aufnahme der

⁷⁾ Die Binnenmarkt-RL spricht von – nach österr Recht unzulässigen (§ 23 Abs 3) Übertragungen – und Lizenzen, womit in diesem Zusammenhang wohl nur ausschließliche Nutzungsrechte gemeint sind. Jedenfalls sollte die Erteilung einfacher Werknutzungsbewilligungen für eine Beteiligung der Verlage nicht ausreichen.

⁸⁾ Die Einräumung solcher Werknutzungsrechte ist allerdings nach Art 16 Binnenmarkt-RL Voraussetzung hierfür, weshalb § 34 Abs 1 Satz 2 VerwGesG 2016 nicht ausreicht.

⁹⁾ Die Vorschrift dient der Umsetzung des Art 16 Binnenmarkt-RL und soll sicherstellen, dass Verwertungsgesellschaften Verleger, denen – mit Ausnahme des neu einzuführenden Leistungsschutzrechts für Presseveröffentlichungen - kein eigenständiges Leistungsschutzrecht zusteht, und auf welche die gesetzlichen Vergütungsansprüchen auch nicht übertragen werden können, von den Verwertungsgesellschaften an den Erträgen derjenigen Vergütungsansprüche beteiligt werden können, die dem Ausgleich des „Schadens“ aus der Schmälerung der *Erträge* aus den ihnen eingeräumten Werknutzungsrechten dienen. Ob und in welchem Umfang die betreffenden Verwertungsgesellschaften von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, bleibt ihnen - in den autonomen Verteilungsbestimmungen - zu regeln vorbehalten („können“). Es entspricht eine solche Beteiligung der österr Tradition in der Praxis der Verwertungsgesellschaften.

¹⁰⁾ Die geltende Regelung in § 34 Abs 1 letzter Satz VerwGesG 2016 reicht mE nicht aus, weil Art 16 Binnenmarkt-RL voraussetzt, dass dem Verleger die entsprechenden Ausschlussrechte (etwa der Vervielfältigung) auch eingeräumt wurden. Ohne eine solche Rechtseinräumung können diese Rechte vom Verleger auch nicht ausgeübt werden und bestünde deshalb auch kein Anlass für eine Beteiligung.

¹¹⁾ Diese Einschränkung ist erforderlich, um die Beteiligung an den Ausschüttungen auf jene Verleger zu beschränken, die tatsächlich verlegerisch tätig sind, was für Buchverleger in aller Regel zutreffen wird, sofern es sich nicht um bloße Kommissionsverlage oder sog „Autoren-Verlage“ handelt. Bei anderen Verlegern ist dies vom Einzelfall abhängig.

¹²⁾ Orientierungsüberschrift.

¹³⁾ Orientierungsüberschrift.

¹⁴⁾ Damit soll die Verfügung über künftige Rechte und Nutzungsarten zwar rechtlich möglich und grundsätzlich wirksam sein, aber zum Schutz des Urhebers vor übereilten und unüberlegten Verfügungen von der Schriftform abhängig gemacht werden, was auch der Rechtssicherheit dient. Die Regelung ist an der deutschen orientiert (siehe § 31 Abs 4 dUrhG alt und § 31a dUrhG neu), die ihrerseits eine differenzierende Entwicklung durchgemacht hat.

Der Vorschlag sieht von der Möglichkeit eines Widerrufs und den damit verbundenen praktischen Schwierigkeiten ab und beschränkt sich auf eine angemessene zusätzliche Vergütung, sobald eine entsprechende Nutzung bekannt und dem Urheber notifiziert wird, wobei sich der Urheber in Individual- und Rahmenverträgen auch eine Zustimmung vorbehalten kann. Ist der Urheber nicht auffindbar, soll die zuständige Verwertungsgesellschaft die Abgeltung verhandeln können.

Nutzung und Vereinbarung eines zusätzlichen angemessenen Nutzungsentgelts¹⁵⁾, über dessen Höhe mangels einer Einigung über Antrag eines Streitteils der Urheberrechtssenat (§ 79 VerwGesG 2016) entscheidet. Ist der Urheber trotz sorgfältiger Suche (§ 56e Abs. 1 Z 4 lit a) nicht ausfindig zu machen, ist das angemessene Nutzungsentgelt mit der zuständigen Verwertungsgesellschaft zu vereinbaren¹⁶⁾, welche die Erträge nach § 35 VerwGesG 2016 zu behandeln hat. Als bekannt ist eine Nutzungsart anzusehen, wenn sie technisch möglich und aus der Sicht der Vertragspartner zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits wirtschaftlich bedeutend ist.

(3) Zweckübertragungsgrundsatz¹⁷⁾: Sind die Nutzungsarten nicht oder nicht ausdrücklich und deutlich einzeln bezeichnet¹⁸⁾, so richtet sich der Umfang des Werknutzungsrechts unter Berücksichtigung der im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche nach dem mit seiner Einräumung von beiden Vertragspartnern verfolgten Zweck¹⁹⁾. Entsprechendes gilt für die Frage, wie weit das Recht reicht und welchen Einschränkungen es unterliegt. Dies gilt sinngemäß, wenn die Nutzungsarten im Wesentlichen unbeschränkt bezeichnet sind²⁰⁾.

(4) Enthaltungspflicht²¹⁾: Soweit hiernach das Werknutzungsrecht reicht, hat sich – mangels anderer Vereinbarung²²⁾ – auch der Urheber gleich einem Dritten, jedoch unbeschadet seines Rechtes, Verletzungen des Urheberrechts gerichtlich zu verfolgen, der Benutzung des Werks zu enthalten. Mit dem Erlöschen dieser Verpflichtung erlangt das Verwertungsrecht seine frühere Kraft²³⁾.

(5) Werknutzungsbevolligungen²⁴⁾: Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten für die Erteilung von Werknutzungsbevolligungen entsprechend²⁵⁾.

¹⁵⁾ Da zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unbekannt Rechte und Nutzungsarten nicht seriös kalkuliert werden können, ist ein Anspruch auf ein zusätzliches angemessenes Nutzungsentgelt vorzusehen. Um den Einigungswillen zu befördern, sollte die Rechtseinräumung erst mit Vertragsabschluss wirksam werden, zugleich die erforderliche zügige Klärung durch Erweiterung der Zuständigkeit des Urheberrechtssenats bewirkt werden.

¹⁶⁾ Dadurch soll auch für den Fall vorgesorgt werden, dass der Urheber oder sein Rechtsnachfolger nicht bekannt ist oder nicht ausfindig gemacht werden kann.

¹⁷⁾ Orientierungsüberschrift.

¹⁸⁾ Nach geltendem Recht umfasst der Zweckauslegungsgrundsatz nur eine Zweifelsregelung (siehe die ständige Rechtsprechung seit „Hiob“ OGH 02.06.1981 4 Ob 347/81 ÖB1 1982, 52 = GRUR Int 1982, 138).

¹⁹⁾ Mit dieser Bestimmung sollen Pauschalrechtseinräumungen – über die Binnenmarkt-RL hinaus – auf den Kern der beabsichtigten und in das Entgelt einkalkulierten Nutzung beschränkt, für den Urheber transparenter gemacht und an die deutsche Rechtslage angepasst werden, wo dies schon vor dem dUrhG 1965 in der von Lehre und Rechtsprechung entwickelten „Zweckübertragungstheorie“ zum Ausdruck gekommen ist und in § 31 Abs 5 dUrhG in weiterer Folge auch ausdrücklich gesetzlich verankert wurde. Insoweit handelt es sich um ein Vertragskorrektiv, das über den einfachen Zweckauslegungsgrundsatz als Zweifelsregelung hinausgeht.

²⁰⁾ Damit soll eine Aushöhlung des Grundgedankens durch Aufzählung aller nur denkbaren Nutzungen (in seitenlangen Vertragstexten) verhindert werden.

²¹⁾ Orientierungsüberschrift.

²²⁾ Diese Klarstellung erscheint sinnvoll, stellt aber keine Änderung im Vergleich zur geltenden Rechtslage dar.

²³⁾ Sog Elastizitätsgrundsatz [unverändert].

²⁴⁾ Orientierungsüberschrift.

²⁵⁾ Diese Klarstellung erscheint sinnvoll, zumal nach geltendem Recht die Übertragung der Regelungen für Werknutzungsrechte auf einfache Nutzungsbewilligungen fraglich sein könnte.

5. Vorzeitige Auflösung des Vertragsverhältnisses wegen Nichtausübung²⁶⁾

§ 29. (1) Wird von einem Werknutzungsrecht ein dem Zweck seiner Bestellung entsprechender Gebrauch überhaupt nicht oder nur in so unzureichendem Maße gemacht, dass wichtige Interessen des Urhebers beeinträchtigt werden, so kann dieser, wenn ihn kein Verschulden daran trifft²⁷⁾, das Vertragsverhältnis, soweit es das Werknutzungsrecht betrifft *unbeschadet vereinbarter Werkhonorare für bereits erbrachte Leistungen²⁸⁾ zur Gänze oder zum Teil²⁹⁾, vorzeitig lösen oder in eine nicht-ausschließliche Werknutzungsbewilligung abändern³⁰⁾.*

(2) *Im Fall der Miturheberschaft (§ 11) ist - unbeschadet des § 11 Abs 3 - die Erklärung aller Miturheber erforderlich³¹⁾.*

(3) Die Auflösung *wird* erst nach fruchtlosem Ablauf einer vom Urheber dem Werknutzungsberechtigten *schriftlich³²⁾* gesetzten angemessenen Nachfrist *wirksam, kann aber auch erst nach Fristablauf* erklärt werden³³⁾.

(4) Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn die Ausübung des Werknutzungsrechtes dem Erwerber unmöglich ist oder von ihm verweigert wird oder wenn die Gewährung einer Nachfrist überwiegende Interessen des Urhebers gefährdet.

(5) Auf das Recht, das Vertragsverhältnis aus den im Absatz 1 bezeichneten Gründen zu lösen, kann im Voraus für eine drei Jahre übersteigende Frist nicht verzichtet werden³⁴⁾. In diese Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der der Werknutzungsberechtigte durch Umstände, die auf Seiten des Urhebers liegen, daran verhindert war, das Werk zu benutzen; *in Optionsvereinbarungen festgesetzte Fristen sind jedoch in die Frist einzurechnen³⁵⁾.*

(6) Die Wirksamkeit der vom Urheber abgegebenen Erklärung, das Vertragsverhältnis aufzulösen, kann nicht bestritten werden, wenn der Werknutzungsberechtigte diese Erklärung nicht binnen 14 Tagen nach ihrem Empfang *schriftlich³⁶⁾* zurückweist; *die §§ 125 und 126 ZPO gelten entsprechend³⁷⁾.*

²⁶⁾ Der Rechterückruf für den Fall der Nichtausübung ist für das österr Recht nicht neu und nach Art 22 Abs 1 iVm Art 23 Abs 1 Binnenmarkt-RL zwingend beizubehalten und in einigen Details zu ergänzen bzw zu modifizieren. Die Ergänzung der Überschrift ist im Hinblick auf die vorgeschlagene Ergänzung durch einen Rückruf wegen gewandelter Überzeugung erforderlich.

²⁷⁾ Diese Einschränkung ist nach Art 22 Abs 4 Binnenmarkt-RL zwingend beizubehalten.

²⁸⁾ Werkhonorare betreffen – soweit fällig – zur Gänze oder im Wesentlichen bereits erbrachte Leistungen; sie sind deshalb keinesfalls rückzahlbar. Soweit es sich um Entgelte für die Einräumung von Rechten handelt, die nicht mehr ausgeübt werden können, wird eine branchenspezifische Regelung in Rahmenverträgen vorzusehen sein.

²⁹⁾ Richtlinienkonform (Art 22 Abs 1 Binnenmarkt-RL) soll ergänzend klargestellt werden (mE ist dies schon nach geltendem Recht zulässig), dass auch ein Teilrückruf (nur der nicht ausgeübten Rechte) zulässig ist.

³⁰⁾ Die bloße Umwandlung eines ausschließlichen Werknutzungsrechts in eine nicht-ausschließliche Werknutzungsbewilligung ist als „mildere“ Maßnahme sinnvoll und nach Art 22 Abs 2 Unterabs 4 und Abs 3 letzter Satz Binnenmarkt-RL zulässig.

³¹⁾ Es folg dies wohl aus § 11 Abs 3 unmittelbar, solle aber gleichwohl klargestellt werden.

³²⁾ Für die Auflösungserklärung sollte zur Vermeidung von Auseinandersetzungen über bloß (beiläufig) abgegebene mündliche Erklärungen Schriftlichkeit erforderlich sein.

³³⁾ Auch dieser Vorschlag stellt nur eine Klarstellung dar.

³⁴⁾ Nach Art 22 Abs 3 Anfang Binnenmarkt-RL ist die Ausübung erst nach Ablauf einer angemessenen Frist ab Vertragsabschluss zulässig. Im geltenden österr Recht wird ein vergleichbares Ergebnis dadurch erzielt, dass eine Frist für die Ausübung des eingeräumten Rechts vertraglich vereinbart werden kann, allerdings nur für einen drei Jahre nicht übersteigenden Zeitraum. Es dürfte diese – flexiblere – Regelung mit der Richtlinie vereinbar sein und sollte daher beibehalten werden können, zumal dadurch branchenspezifische Lösungen besser erzielt werden können als durch eine starre oder zu differenzierte gesetzliche Regelung.

³⁵⁾ Auch dieser Vorschlag stellt mE nur eine Klarstellung dar.

³⁶⁾ Auch die Zurückweisung sollte der Rechtsklarheit wegen schriftlich erfolgen müssen.

³⁷⁾ Diese Klarstellung erscheint im Sinn der Rechtssicherheit sinnvoll.

(7) *Stehen dem Werknutzungsberechtigten im Fall der vorzeitigen Auflösung eigene verwandte Schutzrechte zu, so ist eine Nutzung durch den Urheber gleichwohl gegen Zahlung eines angemessenen Nutzungsentgelts zulässig³⁸⁾, über dessen Höhe mangels einer Einigung über Antrag eines Streitteils der Urheberrechtssenat (§ 79 VerwGesG 2016) entscheidet.*

6. Vorzeitige Auflösung des Vertragsverhältnisses wegen gewandelter Überzeugung

§ 29a (1) *Entspricht das Werk nicht mehr der Überzeugung des Urhebers, und ist ihm dessen weitere Verwertung deshalb nicht mehr zuzumuten, so kann dieser das Vertragsverhältnis vorzeitig lösen³⁹⁾.*

(2) *Der Rechtsnachfolger des Urhebers (§ 10 Abs 2) kann von diesem Recht nur Gebrauch machen, wenn er nachweist, dass der Urheber vor seinem Tod zum Rückruf berechtigt gewesen wäre, aber an der Ausübung des Rechts gehindert war, oder diesen letztwillig angeordnet hat.*

(3) *§ 29 Abs 5 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Frist zehn Jahre beträgt⁴⁰⁾.*

(4) *Im Fall der Ausübung des Auflösungsrechts nach den vorstehenden Absätzen hat der Urheber den Werknutzungsberechtigten oder den Inhaber der erteilten Werknutzungsbewilligung⁴¹⁾ für seine bisherigen Aufwendungen angemessen zu entschädigen, sofern und soweit diese die bereits erzielten Erlöse aus der Werkverwertung übersteigen.*

(5) *Für den Fall einer Wiederverwertung hat der Urheber dem früheren Berechtigten die Einräumung eines Werknutzungsrechts oder einer Werknutzungsbewilligung zu angemessenen Bedingungen anzubieten.*

7. Gemeinsame Vorschriften für die vorzeitige Auflösung

§ 30. (1) Bei den im § 28, Absatz 2, Z. 1 und 2, bezeichneten Werknutzungsrechten gelten die Vorschriften des § 29 und § 29a nur, wenn der Werknutzungsberechtigte zur Ausübung seines Rechtes verpflichtet ist.

(2) Durch die Vorschriften der §§ 29 und 29a werden die dem Urheber nach Vertrag oder Gesetz zustehenden Rechte nicht berührt, den Vertrag aus anderen Gründen aufzuheben, vom Vertrag zurückzutreten oder dessen Erfüllung zu begehren sowie Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

8. Schutzbestimmungen

Anspruch auf angemessenes Nutzungsentgelt⁴²⁾

§ 30a. (1) *Der Urheber hat für die Einräumung von Werknutzungsrechten und die Erteilung von Werknutzungsbewilligungen einen Anspruch auf ein angemessenes Nutzungsentgelt,*

³⁸⁾ Dieser Fall kann insbes bei Tonträgerproduktionen eintreten, an welchen dem Tonträgerhersteller die Rechte nach § 76 zustehen. Die Situation kann sich aber auch im Urheberrecht ieS ergeben, etwa bei audiovisuellen Produktionen im Hinblick auf die Laufbildrechte des Produzenten nach § 74 Abs 2. Zwar wird schon nach geltendem Recht von einem Anspruch des sein Rückrufsrecht ausübenden Rechteinhabers auf Einwilligung in die Nutzung (gegen angemessenes Entgelt) nach Treu und Glauben auszugehen sein, weil anderenfalls das Rückrufsrecht ins Leere liefe; eine Klarstellung (in der Form einer gesetzlichen Lizenz) erscheint jedoch sinnvoll.

³⁹⁾ Das Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung ist ein wesentlicher Bestandteil des Urheberpersönlichkeitsrechts, wie er etwa im französischen, belgischen oder deutschen Urheberrecht seit Langem verankert ist. Der Formulierungsvorschlag folgt weitgehend der deutschen Regelung (§ 42 dUrhG), die jedoch vereinfacht und etwas modifiziert wurde.

⁴⁰⁾ Die vorgesehene Frist von zehn Jahren soll dem Nutzungsberechtigten vor einer allzu raschen Ausübung dieses Rechts schützen.

⁴¹⁾ Die Anführung auch des Inhabers einer Werknutzungsbewilligung stellt zugleich auch die Anwendbarkeit der Bestimmung auf bloße Nutzungsbewilligungen klar, die sich allerdings auch aus der allgemeinen Formulierung eingangs der Bestimmung ergibt, die auf jedes „Vertragsverhältnis“ abstellt.

⁴²⁾ Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Art 18 Binnenmarkt-RL.

welches nach Art und Umfang der Rechtseinräumung, insbesondere deren räumlichen und zeitlichen Umfang, und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung, der erzielten Erträge und Vorteile sowie der im redlichen⁴³⁾ Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche zu bestimmen ist. Soweit aus der Werknutzung Erlöse erzielt werden, steht dem Urheber hieran in der Regel⁴⁴⁾ ein nachvollziehbar zu umschreibender, angemessener Anteil am Umsatz zu⁴⁵⁾.

(2) Ist das Nutzungsentgelt nicht vertraglich geregelt⁴⁶⁾, gilt ein angemessenes Nutzungsentgelt als vereinbart⁴⁷⁾. Ist das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht angemessen, hat der Urheber Anspruch auf Zahlung der Differenz⁴⁸⁾. In Rahmenverträgen nach § 33c vereinbarte Nutzungsentgelte sind als angemessen anzusehen, sofern es sich nicht um bloße Mindestentgelte handelt⁴⁹⁾.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für das Vertragsverhältnis zwischen Verwertungsgesellschaften (§ 2 Z 1 VerwGesG 2016) und deren Bezugsberechtigten⁵⁰⁾.

(4) Die vorstehenden Absätze gelten in Fällen, in welchen schriftlich Unentgeltlichkeit vereinbart worden ist⁵¹⁾, mit der Maßgabe, dass der Anspruch auf angemessenes Nutzungsentgelt nur geltend gemacht werden kann, wenn und soweit Art oder Umfang der tatsächlichen Nutzung oder die Erträge und Vorteile die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu erwartenden erheblich überschreiten⁵²⁾. Der Urheber kann auch unentgeltlich Werknutzungsbewilligungen für jedermann erteilen.

(5) Die Ansprüche nach den vorstehenden Absätzen sind - unbeschadet des Abs. 4 - unverzichtbar und unter Lebenden nur auf Verwertungsgesellschaften übertragbar⁵³⁾.

⁴³⁾ Die gewählte Formulierung orientiert sich an § 914 ABGB und § 346 UGB, wobei die Redlichkeit einer Branchenübung Voraussetzung für deren Maßgeblichkeit als Auslegungsmaßstab ist. Siehe dazu in anderem Zusammenhang auch OGH 29.01.2002 4 Ob 293/01v – „Riven Rock“ MR 2002, 164 (Michel Walter) = ÖB 2002/55, 250 (Michael Wolner) = SZ 2002/10 = GRUR Int 2003, 368.

⁴⁴⁾ Dabei handelt es sich um eine Grundregel, die auch in dem Hinweis auf eine angemessene und „verhältnismäßige“ (proportionate) Vergütung in Art 18 Abs 1 Binnenmarkt-RL zum Ausdruck kommt, und wie sie in den Erwägungsgründen ausdrücklich angesprochen wird (ErwG 73), aber um keine zwingende Beteiligungsregel. Von dieser kann deshalb - branchenspezifisch – etwa durch die Vereinbarung von Pauschalbeträgen auch abgewichen werden.

⁴⁵⁾ Beteiligungsregelungen, insbes am erzielten Umsatz, sind für die meisten Urheberrechtsverträge auch branchenüblich, wie etwa für Buchverlagsverträge, Künstlerverträge mit Tonträgerherstellern etc.

⁴⁶⁾ Grundsätzlich soll das angemessene Nutzungsentgelt unter Berücksichtigung der Vorgaben des Abs 1 vertraglich geregelt werden, womit auch dem Grundsatz der Vertragsfreiheit (Art 18 Abs 2 Binnenmarkt-RL) Rechnung getragen wird.

⁴⁷⁾ Dabei handelt es sich um eine Zweifelsregelung wie für Werk- und Dienstverträge auch in § 1152 ABGB sowie in § 354 Abs 1 UGB vorgegeben („Ist im Verträge kein Entgelt bestimmt und auch nicht Unentgeltlichkeit vereinbart, so gilt ein angemessenes Entgelt als bedungen.“). Die Anwendung dieses Grundsatzes auch auf Urheberverträge sollte aber ausdrücklich klargestellt werden.

⁴⁸⁾ Diese Regelung ist für Fälle erforderlich, in welchen das vereinbarte Entgelt – nach den Umständen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses - nicht angemessen ist.

⁴⁹⁾ Da die Verhandlungspartner bei Rahmenverträgen eine im Wesentlichen vergleichbare Verhandlungsmacht haben (sollen), erübrigt sich in diesen Fällen in der Regel eine Korrektur, was allerdings für bloße Mindesttarife nicht zutrifft, deren Anwendung im Einzelfall unangemessen sein kann.

⁵⁰⁾ Da Verwertungsgesellschaften ieS nicht auf Gewinn gerichtet sind und die erzielten Erlöse nach Abzug der Einhebungskosten zur Gänze an ihre Bezugsberechtigten verteilen, erübrigt sich eine Regelung für diese. Zugleich wird damit klargestellt, dass dies für unabhängige Verwertungseinrichtungen nicht gilt.

⁵¹⁾ Unentgeltliche Rechtseinräumungen sollen zulässig sein, jedoch zum Schutz vor übereilten Zusagen und im Sinn der Rechtsklarheit vom Erfordernis der Schriftlichkeit abhängig sein. Darüber hinaus sollen sog Creative Commons (cc) Lizenzen zulässig bleiben.

⁵²⁾ Ein Entgeltanspruch soll jedoch entstehen, wenn und soweit die tatsächliche Nutzung den vorhersehbaren Umfang überschreitet, wofür die Zweckübertragungstheorie alleine nicht ausreicht.

⁵³⁾ Im Hinblick auf die Möglichkeit unentgeltlicher Rechtseinräumungen ist dieser Fall inhaltsgleich gesondert

Vertragsanpassung⁵⁴⁾

§ 30b. (1) *Hat der Urheber einem anderen das Recht oder die Bewilligung, ein Werk zu benutzen, zu Bedingungen gewährt, die dazu führen, dass sich das vereinbarte oder angemessene Entgelt unter Berücksichtigung der gesamten Beziehungen des Urhebers zu dem anderen im Vergleich mit den Erträgen und Vorteilen⁵⁵⁾ aus der Nutzung des Werkes als unverhältnismäßig niedrig erweisen, so hat der Urheber Anspruch auf Zahlung der Differenz zwischen dem vertraglich vereinbarten oder angemessenen Nutzungsentgelt und der unter Berücksichtigung dieser Umstände angemessenen Nutzungsvergütung sowie Anspruch auf Anpassung des Vertrags (§ 228 ZPO). Ob die Vertragspartner die Höhe der erzielten Erträge oder Vorteile vorhergesehen haben oder hätten vorhersehen können, ist unerheblich⁵⁶⁾.*

(2) *Hat der andere im Fall eines Werknutzungsrechts dieses übertragen oder Werknutzungsbewilligungen erteilt, und ergibt sich das auffallende Missverhältnis aus den Erträgen oder Vorteilen eines Dritten in der Lizenzkette, so haftet dieser dem Urheber nach Maßgabe des Abs. 1 unter Berücksichtigung der vertraglichen Beziehungen aller Beteiligten als Bürge und Zahler⁵⁷⁾.*

Unverzichtbarkeit und Unübertragbarkeit

§ 30c. *Die Ansprüche nach § 26 Abs. 2 [Verfügung über künftige Rechte und Nutzungsarten] und 3 [Zweckübertragungsgrundsatz], nach den §§ 30b [Vertragsanpassung] und 33b [Zeitliche Beschränkung von Nutzungsverträgen] sowie der Entgeltanspruch nach § 29 Abs 1 und die Anwartschaften hierauf sind unter Lebenden nur auf Verwertungsgesellschaften übertragbar; im Voraus kann auf sie nicht verzichtet werden⁵⁸⁾. Die Anwartschaften hierauf unterliegen nicht der Exekution.*

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 30d. (1) *Ungeachtet des auf den Vertrag anwendbaren Rechts⁵⁹⁾ sind die Bestimmungen der §§ 26 Abs 2 [Künftige Rechte und Nutzungsarten], 30a [Anspruch auf angemessenes Nutzungsentgelt] und § 30b [Vertragsanpassung] von den österreichischen Gerichten als Eingriffsnormen im Sinn des Artikels 9 Rom I-VO anzuwenden⁶⁰⁾. Die genannten*

und nicht in § 30c. geregelt. Auch bedarf es insoweit keiner Einbeziehung der Anwartschaft auf solche Ansprüche, weil auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abzustellen ist.

⁵⁴⁾ Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Art 20 Binnenmarkt-RL.

⁵⁵⁾ Nicht nur auf die Erträge soll abgestellt werden, sondern auch auf die Nutzungsintensität, was vor allem im Fall von Nutzungen gilt, an welche nicht (unmittelbar) Erträge geknüpft sind, wie zB die Nutzung von Werken in der Form von Logos, Bildmarken, für Werbezwecke.

⁵⁶⁾ Diese Klarstellung wurde auch im deutschen Recht erst später hinzugefügt (§ 32a Abs 1 Satz 2 dUrHG), weil die ursprüngliche Regelung des „Bestsellerparagraphen“ nach der Rechtsprechung davon abhängig war, dass der überdurchschnittliche Erfolg (das Missverhältnis) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unvorhersehbar war, was der wesentliche Grund für den bescheidenen Erfolg der ursprünglichen Regelung war.

⁵⁷⁾ Diese Lösung orientiert sich an der geltenden Regelung in § 27 Abs 3.

⁵⁸⁾ Für § 30b folgt dies zwingend aus Art. 23 Binnenmarkt-RL.

⁵⁹⁾ Dieses richtet sich nach der Rom I-VO. Die vorgeschlagene Bestimmung entspricht im Wesentlichen der in § 32b dUrHG vorgesehenen Regelung, verdeutlicht und präzisiert diese allerdings in mehrfacher Hinsicht. Die neuen Urheberschutzvorschriften sind jedenfalls so weit wie möglich auch aus kollisionsrechtlicher Sicht zwingend auszugestalten und „rechtswahlfest“ zu machen, weil sie anderenfalls ins Leere laufen würden. Eine Verpflichtung hierzu folgt wohl auch aus Art 23 Abs 1 Binnenmarkt-RL, zumal der kollisionsrechtliche Aspekt in ErwG 81 ausdrücklich angesprochen wird, allerdings seinerseits nur auf Art 3 Abs 2 Rom I-VO (reine „Binnensachverhalte“) Bezug nimmt.

⁶⁰⁾ Dem zuvor erwähnten Anliegen wird zunächst dadurch entsprochen, dass österreichische Gerichte (wenn ein österreichischer Gerichtsstand gegeben ist) die genannten Bestimmungen als Eingriffsnormen der *lex fori* unabhängig davon anzuwenden haben, welches Recht – im Wege objektiver Anknüpfung oder als Ergebnis der getroffenen Rechtswahl – auf einen Vertrag anwendbar ist.

Bestimmungen finden weiters ungeachtet einer getroffenen Rechtswahl jedenfalls in Bezug auf Nutzungshandlungen Anwendung, die nicht bloß unerheblich im Geltungsbereich dieses Gesetzes⁶¹⁾ stattfinden, wenn nach Artikel 4 Rom I-VO österreichisches Recht anwendbar wäre⁶²⁾.

(2) Haben der Inhaber eines Werknutzungsrechts oder einer Werknutzungsbewilligung im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so sind unbeschadet unionsrechtlicher Regelungen die für Handelssachen⁶³⁾ zuständigen Gerichte, in deren Sprengel der erste Wiener Gemeindebezirk liegt, für Ansprüche nach den §§ 26 Abs. 2, 29 Abs 1, 30a und 30b zuständig⁶⁴⁾.

11. Vorbehalte zu Gunsten des Urhebers

Auslegungsregeln⁶⁵⁾

§ 33. *(1) Im Zweifel sind Verfügungen über urheberrechtliche Befugnisse (§ 24) so auszulegen, dass das Recht beim Urheber verbleibt⁶⁶⁾.*

(2) Wenn nicht schriftlich das Gegenteil vereinbart worden ist, ist die Befugnis, ein Werk zu benutzen, als Werknutzungsbewilligung zu verstehen⁶⁷⁾.

(3) Wenn nicht schriftlich⁶⁸⁾ das Gegenteil vereinbart worden ist, erstreckt sich die Gewährung des Rechts oder der Bewilligung, ein Werk zu benutzen

- 1. nicht auf Übersetzungen und andere Bearbeitungen,*
- 2. nicht auf die Nutzung in Ländern, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums sind;*
- 3. ein Werk zu vervielfältigen, nicht auf die Vervielfältigung des Werks auf Bild- oder Schallträgern oder auf eine Vervielfältigung mit digitalen Mitteln oder auf digitalen Trägern;*
- 4. ein Werk zu senden (§ 17), nicht auf das Recht, das Werk während der Sendung oder zum Zwecke der Sendung auf Bild- oder Schallträgern festzuhalten und*
- 5. die Gewährung des Rechts, ein Werk öffentlich wiederzugeben (§ 18), nicht auf das Recht, das Werk außerhalb des Orts, wo die Veranstaltung stattfindet, öffentlich wahrnehmbar zu machen, und nicht auf das Recht, das Werk öffentlich zur Verfügung zu stellen (§ 18a).*

(4) In der Übertragung des Eigentums an einem Werkstück ist die Einräumung eines Werknutzungsrechts nicht enthalten.

⁶¹⁾ Also in Österreich.

⁶²⁾ Diese Bestimmung schützt die erwähnten Vorschriften gegen die vertragliche Wahl einer Rechtsordnung, welche diese Urheberschutzvorschriften nicht kennt und stellt damit einen Schutz der objektiven Anknüpfung an österreichisches Recht gegen eine vertragliche Abwahl dar.

⁶³⁾ Es folgt dies zwar schon aus § 51 Abs 2 Z 10 JN, sollte aber auch ausdrücklich klargestellt werden, zumal es sich um Ansprüche aus Urheberrechtsverträgen und daher nur indirekt um solche nach dem UrhG handelt.

⁶⁴⁾ Diese Sonderzuständigkeit erscheint im Hinblick darauf erforderlich, dass sich die Ansprüche auch und gerade gegen Personen oder Unternehmen mit (Wohn)Sitz im außereuropäischen Ausland richten können. Der Vorschlag orientiert sich insoweit an den §§ 11 Abs 2 letzter Satz und § 42b Abs 3 Z 1 Ende.

⁶⁵⁾ Auch das geltende Recht kennt solche Auslegungsregeln; diese sind jedoch nicht mehr zeitgemäß.

⁶⁶⁾ Dieser „Trägheitsgrundsatz“ liegt der Auslegung von Urheberrechtsverträgen als allgemeine Regel zu Grunde und könnte als Zweifelsregelung auch kodifiziert werden.

⁶⁷⁾ Die Rechtsprechung geht schon nach geltendem Recht überwiegend davon aus, dass im Zweifel nur von einer Nutzungsbewilligung und nicht von einem ausschließlichen Nutzungsrecht auszugehen ist. Das vorgeschlagene Schriftlichkeitserfordernis würde darüber hinaus den Urheber auch vor Übereilung schützen und wäre zugleich auch der Rechtsklarheit dienlich.

⁶⁸⁾ Auch die nachfolgenden etwas ausgebauten Zweifelsregelung könnten durch das Gebot der Schriftlichkeit verstärkt werden.

Zeitliche Beschränkung von Nutzungsverträgen

§ 37b. Hat der Urheber ein Werknutzungsrecht oder eine Werknutzungsbewilligung für einen längeren Zeitraum als zwanzig Jahre eingeräumt bzw erteilt⁶⁹⁾, kann er nach Ablauf dieser Frist die Anpassung der Vertragsbedingungen an die geänderten Verhältnisse, einschließlich seiner erhöhten Bekanntheit verlangen⁷⁰⁾.

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Formularverträge

§ 37c. (1) Wer im geschäftlichen Verkehr in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Formularverträgen, die er Verträgen zu Grunde legt, oder in hierbei verwendeten Formblättern Bedingungen vorsieht, die gegen ein gesetzliches Verbot, gegen die guten Sitten oder sonst schwerwiegend gegen berechnigte Interessen des Urhebers verstoßen, oder wer solche Bedingungen für den geschäftlichen Verkehr empfiehlt, kann von Vereinigungen von Urhebern (§ 33c) auf Unterlassung geklagt werden. Dieses Verbot schließt auch das Verbot ein, sich auf eine solche Bedingung zu berufen, soweit sie unzulässiger Weise vereinbart worden ist⁷¹⁾.

(2) Die Gefahr einer Verwendung und Empfehlung derartiger Bedingungen besteht nicht mehr, wenn der Unternehmer nach Abmahnung durch eine solche Vereinigung von Urhebern binnen vierzehn Tagen einen vollstreckbaren gerichtlichen Vergleich anbietet und im Fall der Annahme binnen weiterer vierzehn Tagen abschließt.

(3) Die Bestimmungen der §§ 863a und 879 ABGB bleiben unberührt.

12. Gemeinsame Vorschriften

Rahmenverträge

§ 37d. (1) Vereinigungen von Urhebern können mit Nutzern und mit Vereinigungen von Nutzern (Nutzervereinigungen) Rahmenverträge⁷²⁾ über den Inhalt der Nutzungsverträge in

⁶⁹⁾ Typischerweise erfolgen Rechtseinräumungen in Urheberrechtsverträgen „für Schutzfristdauer“. Manche ausländischen Urheberrechtsgesetze wirken dem durch eine gesetzliche Beschränkung der Laufzeit (so etwa im italienischen Recht für Verlagsverträge auf 20 Jahre) oder durch die Möglichkeit einer vorzeitigen Auflösung nach Ablauf einer bestimmten Zeit vor (so etwa der US-amerikanische Copyright Act nach 40 Jahren, sofern es sich nicht um *works made for hire* handelt).

Für eine zeitliche Beschränkung von Urheberrechtsverträgen sprechen die lange urheberrechtliche Schutzfrist, die weit über den Tod des Urhebers hinaus reicht, die Schwierigkeit, sich von einem wenig aktiven Vertragspartner, ohne dass wichtige Gründe i.e.S. vorliegen, oder von ungünstigen Vertragsbedingungen, welche der am Beginn seiner Karriere stehende Urheber akzeptieren musste, zu befreien.

Gegen eine zeitliche Begrenzung spricht der Umstand, dass auch der Vertragspartner des Urhebers gegebenenfalls langfristige Investitionen tätigen muss, die sich erst längerfristig amortisieren, und dass dieser auch längerfristig die Möglichkeit haben muss, den Erfolg seiner Bemühungen zu ernten. Die vorzusehende Befristung sollte deshalb jedenfalls nicht zu kurz bemessen sein.

Hier wird vorgeschlagen, an Stelle einer zeitlichen Befristung von Urheberrechtsverträge, eine Anpassung der Vertragsbedingungen an die geänderten Verhältnisse zu verlangen, auch wenn diese zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses angemessen gewesen sein mögen.

⁷⁰⁾ Dieser Vorschlag beschränkt sich darauf, die Vertragsbedingungen nach Ablauf von 20 Jahren nur neu zu verhandeln zu können.

⁷¹⁾ Dieser Vorschlag ist § 28 KSchG nachgebildet und trägt dem Umstand Rechnung, dass Urheber und ausübende Künstler in der Regel die schwächeren Vertragspartner und deshalb ebenso wie Konsumenten schutzbedürftig sind, obwohl Urheber nach herrschender Ansicht als Unternehmer anzusehen sind.

⁷²⁾ Der Ausdruck Rahmenverträge wurde gewählt, weil die Ausdrücke „Kollektivverträge“ (so die Richtlinie) und „Gesamtverträge“ (so die Verträge nach dem VerwGesG) schon besetzt sind. Auch der im deutschen UrhG gewählte Ausdruck „gemeinsame Vergütungsregeln“ wurde bewusst vermieden, weil Rahmenverträge im Sinn des Vorschlags auch andere Gegenstände regeln können sollen als die Entgeltfrage. Als alternative Bezeichnung käme auch „Normverträge“ in Frage.

den einzelnen Nutzungsbereichen abschließen⁷³⁾.

(2) Zum Abschluss solcher Rahmenverträge sind beidseits nur rahmenvertragsfähige juristische Personen im Sinn des § 48 Abs. 1 VerwGesG 2016 befugt; § 48 Abs. 2 und 3 VerwGesG 2016 sind auf solche Vereinigungen von Urhebern und Nutzern sinngemäß anzuwenden⁷⁴⁾.

(3) Die Rahmenvertragsfähigkeit soll von der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften (§ 83 VerwGesG 2016) nur repräsentativen Vereinigungen zuerkannt werden, die Gewähr für eine ordnungsgemäße und umfassende Erfüllung ihrer Aufgaben im gesamten Bundesgebiet bieten. Die Befähigung wird auf unbestimmte Zeit erteilt und kann von der Aufsichtsbehörde aberkannt werden, wenn die Vereinigung die ihr obliegenden Pflichten gröblich verletzt⁷⁵⁾.

(4) Rahmenverträge bedürfen der Schriftform. Sie haben insbesondere Bestimmungen über die Mindesthöhe oder die Höhe sowie über die Art der Berechnung und Entrichtung des angemessenen Nutzungsentgelts (§ 30a) zu enthalten, die der Urheber für die Nutzung seines Werks auf Grund der Einräumung eines Werknutzungsrechts oder der Erteilung einer Werknutzungsbewilligung zu erhalten hat. Gegebenenfalls gilt dies auch für das dem Urheber für sonstige Leistungen wie die Schaffung eines Auftragswerks zustehende Werkhonorar.

(5) Der Abschluss eines Rahmenvertrags ist von der Aufsichtsbehörde unverzüglich auf ihrer Website (§ 75 VerwGesG 2016) öffentlich zugänglich zu machen.

(6) Rahmenverträge gelten vom Tag ihres Inkrafttretens an innerhalb ihres räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereichs als Bestandteil aller einschlägigen Einzelverträge⁷⁶⁾. Soweit ein Rahmenvertrag nichts anderes bestimmt, erstreckt er sich auch auf Einzelverträge, die vor seinem Inkrafttreten abgeschlossen worden sind. Die Bestimmungen von Rahmenverträgen können durch Einzelvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden. Sondervereinbarungen sind, sofern sie der Rahmenvertrag nicht ausschließt, nur gültig, soweit sie für die Urheber günstiger sind oder Angelegenheiten betreffen, die im Rahmenvertrag nicht geregelt sind.

(7) Enthält der Rahmenvertrag keine Vorschriften über seine Geltungsdauer, so kann er nach Ablauf eines Jahres jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Letzten eines Kalenderhalbjahrs gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer

⁷³⁾ Urheberrechtliche „Gesamtverträge“ sind in der Binnenmarkt-RL zwar nicht zwingend vorgegeben, werden dort aber mehrfach unter der Bezeichnung „Kollektivverträge“ angesprochen. Die Binnenmarkt-RL lässt die Einrichtung solcher Gesamtverträge jedenfalls zu. Die Vorsehung solcher Rahmenverträge erscheint jedenfalls ein geeignetes Mittel, um ein Verhandeln „auf Augenhöhe“ zu gewährleisten und die Erforderlichkeit von Vertragskorrekturen im Nachhinein möglichst zu vermeiden. Zugleich stellen Sie ein geeignetes Mittel dar, die recht unterschiedlichen Gegebenheiten und Besonderheiten in den verschiedensten Bereichen „branchenspezifisch“ und „sozialpartnerschaftlich“ zu regeln. Es setzt dies freilich eine ausreichende Dotierung der hierfür in Frage kommenden Vereinigungen voraus.

⁷⁴⁾ Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich im Wesentlichen an der vergleichbaren Einrichtung von Gesamtverträgen im VerwGesG 2016, wobei zum Teil auch die mit der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften vorgegebene behördliche Struktur nutzbar gemacht werden könnte.

⁷⁵⁾ Auch diese Bestimmung ist der Regelung im VerwGesG 2016 nachgebildet und sorgt insbes dafür, dass rahmenvertragsfähige Urheberverbände und Nutzerverbände repräsentativ sein müssen. Allerdings ist auch dafür zu sorgen, dass vor allem Urheberrechtsverbände mit den erforderlichen finanziellen Mitteln ausgestattet werden, die eine ausreichende Organisation, ein professionelles Agieren und die Zuziehung professioneller Berater ermöglicht. Verwertungsgesellschaften scheiden jedenfalls dann als Urheberverbände in diesem Sinne aus, wenn nicht nur Urheber, sondern auch deren „primäre“ Vertragspartner zu ihren Bezugsberechtigten gehören, was die Regel ist, allerdings nicht für alle Verwertungsgesellschaften zutrifft.

⁷⁶⁾ Damit soll erreicht werden, dass die in einem Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen auch für Außenseiter gelten, die anderenfalls „erpressbar“ wären.

Rechtswirksamkeit der Schriftform und hat gegenüber der anderen Vertragspartei mit eingeschriebenem Brief, per Telefax mit Faxbestätigung oder per E-Mail mit elektronischer Signatur zu erfolgen. Die kündigende Partei hat die erfolgte Kündigung binnen drei Tagen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, wozu auch die andere Vertragspartei berechtigt ist. Verliert eine Berufsvereinigung die Rahmenvertragsfähigkeit, so erlöschen die von ihr abgeschlossenen Rahmenverträge nicht.

(8) Bleiben die auf den Abschluss eines Rahmenvertrags abzielenden Verhandlungen erfolglos, oder besteht keine öffentlich-rechtliche oder andere rahmenvertragsfähige Nutzerorganisation, so kann jeder Teil verlangen, dass die Rechtsverhältnisse, die den Gegenstand des Rahmenvertrags bilden sollen, vom Urheberrechtssenat (§ 79 VerwGesG 2016) mit Satzung⁷⁷⁾ (§ 66 VerwGesG 2016) geregelt werden; diese hat die Wirkung, die einem Rahmenvertrag zukommt. Für das Verfahren vor dem Urheberrechtssenat gilt § 81 VerwGesG 2016 entsprechend; [§ 67 VerwGesG 2016 ist jedoch nicht anzuwenden].

(9) Die Bestimmungen der §§ 2 bis 17 ArbVG und der §§ 16ff Journalistengesetz bleiben mit der Maßgabe unberührt, dass Regelungen über den Umfang der Rechtseinräumung, das angemessene Nutzungsentgelt (§ 30a UrhG) und Vereinbarungen betreffend Urheberpersönlichkeitsrechte (§§ 19 bis 21 UrhG) Rahmenverträgen im Sinn dieser Vorschrift vorbehalten bleiben.

Transparenzgebot - Rechnungslegung und Auskunft

§ 37e (1) Der Inhaber eines Werknutzungsrechts oder einer Werknutzungsbewilligung hat dem Urheber in angemessenen Zeitabständen, jedenfalls aber halbjährlich, auf dessen Anfrage über alle Nutzungen, die hieraus unmittelbar oder mittelbar⁷⁸⁾ erzielten Erträge und Vorteile sowie über die Identität Dritter in der Lizenzkette richtig und vollständig Auskunft zu erteilen, sofern und soweit der Urheber hieran ein berechtigtes Interesse materieller oder ideeller Art hat⁷⁹⁾. Ein solches Interesse besteht jedenfalls zur Vorbereitung der Geltendmachung von Ansprüchen nach den §§ 26 Abs 2, 29 Abs 1, 29a, 30a und 30b.

(2) Ist der Urheber an den vom Inhaber eines Nutzungsrechts erzielten Erträgen beteiligt, sind die Auskünfte nach Absatz 1 auch ohne Anfrage des Urhebers mindestens einmal jährlich zu erteilen⁸⁰⁾.

(3) Die Auskunftspflicht besteht nicht für Computerprogramme (§ 40a)⁸¹⁾ und Datenbankwerke (§ 40f); für Werke der in § 28 Absatz 2 bezeichneten Art besteht die Auskunftspflicht nur zur Vorbereitung von Ansprüchen im Sinn des Abs. 1 zweiter Satz⁸²⁾.

⁷⁷⁾ Diese Erweiterung der Kompetenz des Urheberrechtssenats ist erforderlich, weil anderenfalls die Regelung daran scheitern könnte, dass keine Nutzervereinigungen bestehen, sich diese nicht um Erteilung der Rahmenvertragsfähigkeit bewerben, oder die auf Abschluss eines Rahmenvertrags gerichteten Verhandlungen scheitern.

⁷⁸⁾ Von ihren Rechtenehmern in der Lizenzkette.

⁷⁹⁾ Nach diesem Vorschlag soll die in Art 19 Binnenmarkt-RL zwingend vorgeschriebene Transparenzpflicht dreistufig verwirklicht werden. Nach der Grundregel des ersten Absatzes soll die Rechnungslegung und Auskunft zumindest halbjährlich erfolgen, allerdings nur dann, wenn der Urheber hieran ein berechtigtes Interesse hat und auch dies nur auf Anfrage. Es entfällt damit für den Nutzer einerseits eine generelle und automatische Auskunftspflicht ohne Anfrage, während der Urheber im Fall eines berechtigten Interesses jedenfalls halbjährlich Auskunft verlangen kann.

⁸⁰⁾ Eine generelle Auskunftspflicht ist aber – richtlinienkonform – in Fällen vorzusehen, in welchen der Urheber nach der getroffenen vertraglichen Vereinbarung eine Beteiligung erhält. Das berechtigtes Interesse ergibt sich in diesen Fall aus der Natur der Sache, und bedarf es auch keiner gesonderten Anfrage des Urhebers.

⁸¹⁾ Zwingende Ausnahme nach Art 23 Abs 2 Binnenmarkt-RL.

⁸²⁾ In den Fällen des § 28 Abs 2 erscheint eine Auskunftspflicht nicht erforderlich, wobei diese Vorschrift

(4) Die Bestimmungen des § 87a Abs 1 ist entsprechend anzuwenden⁸³).

(5) Rechtsnehmer in der Lizenzkette (§ 30b Abs 2) haben Auskünfte nach Abs. 1 und Abs. 2 für die von ihnen vorgenommenen Nutzungen nur auf Anfrage zu erteilen.

(6) Die Bestimmung des § 30a Abs 5 [Unverzichtbarkeit]⁸⁴) ist entsprechend anzuwenden.

(7) Einzelheiten der Ausgestaltung der Transparenzpflicht nach den vorstehenden Absätzen können in Rahmenverträgen (§ 33c) festgelegt werden.

Verjährung vertraglicher Ansprüche

§ 37f. Rechnungslegungs- und Auskunftsansprüche sowie Zahlungsansprüche aus Urheberrechtsverträgen und Ansprüche nach den §§ 26 Abs. 2, 30a und 30b verjähren unbeschadet des § 90 Abs. 2 innerhalb von zehn Jahren nach ihrem Entstehen⁸⁵).

VI. Abschnitt - Sondervorschriften für gewerbsmäßig hergestellte Filmwerke - Filmhersteller

§ 38. Abs 1a entfällt [sonstige Änderungen hier nicht behandelt]

Verwertungsrechte und Werknutzungsrechte

§ 40. (1) Die dem Filmhersteller zustehenden Verwertungsrechte sind vererblich und veräußerlich und können ohne Einschränkung in Exekution gezogen werden. Werden sie auf einen anderen übertragen, so kann dem Erwerber auch das Recht eingeräumt werden, sich als Hersteller des Filmwerkes zu bezeichnen. In diesem Falle gilt der Erwerber fortan als Filmhersteller und genießt auch den diesem nach § 38, Absatz 2, zukommenden Schutz.

(2) Werknutzungsrechte an gewerbsmäßig hergestellten Filmwerken können, wenn mit dem Hersteller nichts anderes vereinbart worden ist, ohne dessen Einwilligung auf einen anderen übertragen werden.

(3) Die Vorschriften des § 29 und § 29a gelten für Werknutzungsrechte an gewerbsmäßig hergestellten Filmwerken *mit der Maßgabe, dass nur die in § 39 Abs. 1⁸⁶) bezeichneten Urheber berechtigt sind.*

gegebenenfalls etwas „modernisiert“ werden könnte.

⁸³⁾ Damit ist auch für eine Überprüfbarkeit der erfolgten Rechnungslegung gesorgt und erübrigt sich eine gesonderte Regelung insbes auch für Fälle, in welchen sich die erteilte Auskunft als unrichtig erweisen sollte.

⁸⁴⁾ Richtlinienkonform sind auch diese Ansprüche unverzichtbar vorzusehen.

⁸⁵⁾ Nach richtiger Ansicht verjähren Ansprüche aus Urheberrechtsverträgen nach geltendem Recht innerhalb der langen Verjährungsfrist von 30 Jahren. Es folgt dies auch aus der Entstehungsgeschichte des § 90 UrhG anlässlich dessen Novellierung mit UrhGNov 1982 (vgl. *Michel Walter*, Urheber- und Verwertungsgesellschaftenrecht '15 I 425). Allerdings könnte dies unter Hinweis auf die Entwicklung der Rechtsprechung zu § 1486 ABGB in Frage gestellt werden, weshalb eine Klarstellung geboten erscheint. Darüber hinaus erscheint eine Verkürzung der langen Verjährungszeit auf einen Zeitraum von zehn Jahren angemessen, während die kurze Verjährungsfrist nach § 1486 ABGB von bloß drei Jahren zu kurz erscheint.

⁸⁶⁾ Es sind dies diejenigen Filmurheber, die maßgeblich an der Gesamtgestaltung eines Filmwerks mitwirken und auch zur Ausübung der Urheberpersönlichkeitsrechte legitimiert sind. Damit soll der Sonderstellung von Filmwerken als Ergebnis der Mitwirkung zahlreicher filmbezogener Mit- und Bearbeitungsurheber Rechnung getragen werden, was nach Art 22 Abs 2 Binnenmarkt-RL zulässig ist. Ob es sich dabei um Miturheber i.e.S. (§ 11) handelt oder um Bearbeitungsurheber ist in diesem Zusammenhang nicht relevant. So sind etwa Cutter, allenfalls Ausstatter, Kostümbildner, Requisiteure oder Urheber im Rahmen der sog. *postproduction* etc in der Regel keine Miturheber, weil ihre Beiträge trennbar sind und/oder sie nicht unmittelbar (gemeinsam) am „Dreh“ mitwirken; gegebenen Falls handelt es sich um Bearbeitungsurheber.

[Computerprogramme]

Werknutzungsrechte

§ 40c. Werknutzungsrechte an Computerprogrammen können, wenn mit dem Urheber nichts anderes vereinbart worden ist, ohne dessen Einwilligung auf einen anderen übertragen werden. Die Vorschriften der §§ 29, [Rückruf wegen Nichtausübung] 30a [angemessenes Nutzungsentgelt] und 30b [Vertragsanpassung] gelten für Werknutzungsrechte an Computerprogrammen nicht⁸⁷.

Datenbanken und Datenbankwerke

§ 40f. (1) [unverändert]

(2) [unverändert]

(3) Die §§ 40b und 40c gelten für Datenbankwerke entsprechend.

[unverändert – aber durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 40c gleichfalls erweitert⁸⁸.

B. VORSCHLÄGE FÜR NEUE ANSPRÜCHE AUF ANGEMESSENE VERGÜTUNG

I. Übersicht

VII. Abschnitt Beschränkungen der Verwertungsrechte

1. Freie Werknutzungen (§§ 41ff)

§ 56e Abs 6 Verwaiste Werke [modifiziert]

§ 56f Vergütungsanspruch für das Zurverfügungstellen durch Dritte

2. Bewilligungszwang bei Schallträgern (§ 58) [unverändert]

3. Benützung von Rundfunksendungen (§ 59 - §§ 59 und 59a alt) [modifiziert]

II. Formulierungsvorschläge

1. Modifizierung bestehender Vorschriften

§ 56e Verwaiste Werke

[Abs 1 bis 5 unverändert]

(6) Dem Urheber steht für die Nutzung nach Absatz 1 gegen die Einrichtung ein, nur auf Verwertungsgesellschaften übertragbarer und im Voraus nicht verzichtbarer Anspruch auf eine angemessene Vergütung zu⁸⁹. Der Vergütungsanspruch kann nur von

⁸⁷ Nach Art 23 Abs 2 zwingend.

⁸⁸ Art 23 Abs 2 erwähnt zwar nur die Computerprogramm-RL, der Ausschluss der weiteren, in § 40c erwähnten Bestimmungen muss jedoch auch für Datenbankwerke gelten.

⁸⁹ Nach der Verwaiste Werke-RL ist für die Nutzung verwaister Werke grundsätzlich (zwingend) eine freie Werknutzung vorzusehen, was in § 56e UrhG in österr Recht umgesetzt wurde. Die Richtlinie überlässt es den Mitgliedstaaten aber – alternativ – auch, vom System der erweiterten Lizenzen Gebrauch zu machen, wie es nun in der Binnenmarkt-RL ganz allgemein vorgesehen ist (Art 12). Diesem System ist der Vorzug zu geben, zumal nicht einzusehen ist, dass die Nutzung ausschließlicher Rechte nur deshalb genehmigungslos und vergütungsfrei erfolgen können soll, weil der Rechteinhaber nicht ausfindig zu machen ist. Auch für den Nutzer, vor allem Bibliotheken stellt es ein Risiko dar, im Nachhinein, nämlich im Fall eines späteren Auftauchens des Rechteinhabers Vergütungen nachzahlen zu müssen. Der Vorschlag sieht vor, dass die Vergütung an die einschlägige Verwertungsgesellschaft zu leisten ist, sodass der Einrichtung keine nachträglichen Kosten entstehen, die Nutzung nicht vergütungsfrei erfolgt und die eingehobenen Vergütungen für den Fall des Nichtmeldens des Rechteinhabers als „unverteilbare Einnahmen“ allen Bezugsberechtigten zu Gute kommen können. Die Vorsehung eines bloßen Vergütungsanspruchs an Stelle eines verwertungsgesellschaftenpflichtigen Ausschlussrechts erleichtert die

*Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden; § 59a Abs 2 ist sinngemäß anzuwenden*⁹⁰. Bei Bemessung der Höhe der Vergütung ist davon auszugehen, dass das Werk in demjenigen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des EWR genutzt worden ist, in dem die das Werk nutzende Einrichtung belegen ist. Der Anspruch auf die Vergütung verjährt in zehn Jahren ab der Nutzung des Werks⁹¹. Sobald eine Einrichtung Kenntnis von der Identität und dem Aufenthaltsort einer zur Gestattung der Vervielfältigung und Zurverfügungstellung berechtigten Person erlangt, hat sie jede weitere Nutzung des verwaisten Werks ohne deren Zustimmung unverzüglich einzustellen. [letzter Satz entfällt]⁹²

Benutzung von Rundfunksendungen⁹³

§ 59 in seiner bisherigen Fassung entfällt [siehe nunmehr § 59 Abs 4]

§ 59. [bisher § 59a]

(1) *Integrale Weitersendung.* Das Recht zur Benützung von zum öffentlichen Empfang bestimmten rechtmäßig erfolgten Rundfunksendungen von Werken einschließlich solcher über Satellit, jedoch mit Ausnahme von Online-Sendungen, zur gleichzeitigen, vollständigen und unveränderten [drahtgebundenen oder drahtlosen] Weitersendung durch einen anderen Unternehmer als den ursprünglichen Rundfunkunternehmer oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung, kann nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden, und zwar gleichviel mit welchen technischen Mitteln die programtragenden Signale erlangt wurden. Dies gilt jedoch nicht für das Recht, Verletzungen des Urheberrechtes gerichtlich zu verfolgen.

(2) *Abs. 1 ist ohne Rücksicht darauf anzuwenden, mit Hilfe welchen technischen Verfahrens die Weitersendung erfolgt. Erfolgt diese jedoch durch einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst, der unabhängig von der verwendeten Netztechnologie und den verwendeten Endgeräten Zugang zum Internet und somit Verbindungen zu praktisch allen Abschlusspunkten des Internets bietet (Internetzugangsdienst), gilt dies nur für eine gleichzeitige, vollständige und unveränderte Weitersendung in einer geordneten Umgebung.*

(3) *Erweiterte kollektive Lizenz.* Rundfunksendungen dürfen zu einer Weitersendung im Sinn der Abs. 1 benutzt werden, wenn der weitersendende Rundfunkunternehmer die Bewilligung dazu von der zuständigen Verwertungsgesellschaft (§ 2 Z 1 VerwGesG 2016) erhalten hat. Mit Beziehung auf diese Bewilligung haben auch die Urheber, die mit der Verwertungsgesellschaft keinen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben und deren Rechte auch nicht auf Grund eines Gegenseitigkeitsvertrags mit einer ausländischen

Handhabung, erfordert nur eine minimale Gesetzesänderung, kommt den begünstigten Einrichtungen zu Gute und sorgt für kalkulierbare Rechtssicherheit.

⁹⁰ Der Verweis auf diese Bestimmung im Zusammenhang mit der sog „Kabelweiterleitung von Rundfunksendungen“ gewährleistet, dass die zuständige Verwertungsgesellschaft das Inkasso der Vergütungsbeträge auch für Urheber wahrnehmen kann, die (noch) nicht zu ihren Bezugsberechtigten zählen. Es entspricht dies dem Konzept der „erweiterten (kollektiven) Lizenzen“ (*extended licence*), wie auch in Art 12 Binnenmarkt-RL ausdrücklich vorgesehen. Ein *opt out* erscheint im Hinblick darauf nicht erforderlich, dass es sich nicht um ein Ausschlussrecht, sondern nur um einen gesetzlichen Vergütungsanspruch handelt.

⁹¹ Dieser Satz wurde neu positioniert, entspricht aber der geltenden Regelung.

⁹² „Für die vorherige Nutzung hat die Einrichtung auf Verlangen des Berechtigten eine angemessene Vergütung zu leisten.“

Eine nachträgliche Vergütungspflicht entfällt im Hinblick auf die vorgeschlagene Neuregelung.

⁹³ Im gegenständlichen Zusammenhang ist nur der fünfte Absatz betreffend einen unmittelbar gegen den Nutzer gerichteten Vergütungsanspruch relevant. Die vorangehenden Absätze stellen den Versuch einer (teilweisen) Umsetzung der Rundfunk-RL 2019 dar und sind zum besseren Verständnis angefügt.

Der unmittelbare Anspruch auf angemessene Vergütung ist in diesem Entwurf für die integrale Kabelweiterleitung und für den in diese Bestimmung integrierten Fall der öffentlichen Rundfunkwiedergabe (bisher § 59 UrhG) vorgesehen.

Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden, dieselben Rechte und Pflichten wie die Bezugsberechtigten der Verwertungsgesellschaft.

(4) *Öffentliche Rundfunkwiedergabe. Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für die Benutzung von Werken zur öffentlichen Wiedergabe rechtmäßig gesendeter oder zur Verfügung gestellter Werke mit Hilfe von Lautsprechern, Bildschirmen oder ähnlichen technischen Einrichtungen. Die Verwertungsgesellschaft hat das Entgelt für solche Bewilligungen auf gleiche Weise zu verteilen wie das Entgelt, das sie von einem inländischen Rundfunkunternehmer für die Bewilligung erhält, Werke zu senden.*⁹⁴⁾

(5) *Unmittelbarer Vergütungsanspruch. Hat der Urheber die Rechte im Sinn der vorstehenden Absätze einem Dritten (Sendeunternehmen, Schallträger- oder Filmhersteller) eingeräumt, steht ihm gleichwohl ein nur auf Verwertungsgesellschaften übertragbarer und im Voraus nicht verzichtbarer unmittelbarer Anspruch auf eine angemessene Vergütung gegen den Benutzer der Rundfunksendung (Abs. 1 und 4) zu*⁹⁵⁾. *Der Vergütungsanspruch kann nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden. Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.*

(6) *Rundfunkunternehmer. Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht, soweit das Recht zur Weitersendung im Sinn des Abs. 1 dem Rundfunkunternehmer, dessen Sendung weitergesendet wird, zusteht.*

§ 38 Absatz 1a entfällt⁹⁶⁾.

2. Vorschläge für Neuregelungen

§ 56f Vergütungsanspruch für das Zurverfügungstellen durch Dritte

§ 56f (1) Hat der Inhaber eines Werknutzungsrechts für das öffentliche Zurverfügungstellen (§ 18a)⁹⁷⁾ einem Dritten die Befugnis erteilt, hiervon Gebrauch zu machen, steht dem Urheber gegen diesen Dritten ein nur auf Verwertungsgesellschaften übertragbarer und im Voraus nicht

⁹⁴⁾ Diese Bestimmung, die nach wie vor in der Fassung des Stammgesetzes 1936 in Kraft ist, stellt im Wesentlichen eine Vorwegnahme der „erweiterten (kollektiven) Lizenzen“ dar, wobei einige Zweifelsfragen offen sind, welche im Rahmen der UrhGNov 2021 klargestellt werden sollten.

⁹⁵⁾ Der Vorschlag ist dem geltenden § 22b dUrhG nachgebildet und lässt das Dritten (primären Vertragspartner des Urhebers) eingeräumte ausschließliche Werknutzungsrecht der Kabelweiterleitung, welches allerdings – mit Ausnahme von Rundfunkunternehmern (Abs 2) – nur durch Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann, unberührt. Nach diesem Modell steht den primären Rechteinhabern (Urhebern und ausübenden Künstlern) jedoch ein – gleichfalls nur von Verwertungsgesellschaften wahrzunehmender und unverzichtbarer – Vergütungsanspruch unmittelbar gegen den „Letztnutzer“ (Kabelbetreiber) zu.

Dieses System „entlastet“ die Primärverträge und sichert den Kreativen ein Mitspracherecht und eine unmittelbar beim Nutzer ansetzende Beteiligung an den wirtschaftlichen Erträgen aus diesem Verwertungsbereich zu. Einer Ausnahme zu Gunsten von Kollektiv- und/oder Rahmenverträgen bedarf es nicht, zumal auch die ausschließlichen Weitersenderechte der Produzenten verwertungsgesellschaftenpflichtig sind, und die Erlösbeteiligung am „oberen Ende“ der Wertungskette ansetzen soll, ein Gedanke, welche auch für die vorgeschlagene Bestimmung eines neuen § 56f nutzbar gemacht werden soll.

⁹⁶⁾ Der Regelungsvorschlag macht auch die höchst umstrittene und unionsrechtswidrige Sonderregelung für Filmwerke in § 38 Abs 1a überflüssig, welche Filmurheber – abgesehen von weiteren fragwürdigen Konsequenzen – in die Rolle bloßer „Untermieter“ drängt. Es entspricht dies im Übrigen auch der gelebten Praxis, die im Weg einer Vereinbarung zwischen den Verwertungsgesellschaften VdFS und VAM schon seit Jahren von einer Aufteilung der Kabelerlöse im Verhältnis 50:50 ausgeht.

⁹⁷⁾ Der Vorschlag bezieht sich ausschließlich auf das Recht des öffentlichen Zurverfügungstellens (in digitalen Netzen auf interaktiven Abruf) und berührt sonstige Nutzungsrechte wie dasjenige der Vervielfältigung, der Verbreitung oder aller anderen Formen der öffentlichen Wiedergabe (Rundfunksendung, Konzert- und/oder Theateraufführungen etc) nicht. Das Dritten (Rundfunkunternehmern, Verlagen, Film- und/oder Musikproduzenten etc) gegebenenfalls eingeräumte ausschließliche (Werk)Nutzungsrecht bleibt deshalb voll wirksam, sodass den jeweiligen Rechteinhabern weiterhin die Kontrolle über die Werkverwertung zusteht.

verzichtbarer Anspruch auf eine angemessene Vergütung zu⁹⁸. Der Vergütungsanspruch kann nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden; § 59a Abs 2 und § 30b Abs 2 sind sinngemäß anzuwenden⁹⁹.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Werknutzungsrechte (Wahrnehmungsrechte), die Verwertungsgesellschaften (§ 2 Z 1 VerwGesG 2016) eingeräumt wurden¹⁰⁰.

C. VORSCHLAG FÜR EINE UMSETZUNG DER PLATTFORMHAFTUNG IN VERBINDUNG MIT ERGÄNZENDEN VERGÜTUNGSANSPRÜCHEN

II. Übersicht

§ 88. Haftung des Inhabers eines Unternehmens [unverändert]

§ 89. Haftung mehrerer Verpflichteter [unverändert]

§ 89a Haftung von Plattformen

§ 89a Abs 1: Gemeinsame Haftung von Nutzer und Plattform

§ 89a Abs 2: Rechteerwerb durch Plattform gilt auch für Nutzer

§ 89a Abs 3: Voraussetzungen für die Haftungsbefreiung der Plattform

§ 89a Abs 4: Schutz vor *Overblocking* - Beschwerdeverfahren

§ 89a Abs 5: Vergütungsansprüche gegen „große Plattformen“

§ 89a Abs 6: Vergütungsansprüche gegen „kleine Plattformen“ und für den Upload von „*user generated content*“

§ 89a Abs 7: Sondergerichtsstand

II. Formulierungsvorschlag

Haftung von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten

§ 89a. (1) Der Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft im Sinn des Artikels 1

⁹⁸ Dieser Vorschlag greift gleichfalls auf das Modell zurück, wie es für die „Kabelweiterleitung“ in § 20b dUrhG vorgesehen ist. Inhaltlich dient als Anregung auch die jüngst im schweizerischen UrhG vorgesehene Regelung, die allerdings komplizierter und unnötig differenzierter ausgestaltet sowie auf den Bereich audio-visueller Werke und daran mitwirkender ausübender Künstler beschränkt ist. Die Problematik des vor allem auch für die Kreativen spürbaren *Value Gap* stellt sich aber etwa auch für das *Streaming* von Musikwerken und Darbietungen ausübender Künstler im Internet gleichermaßen. Auch für diese, verhältnismäßig neuen Verwertungsbereiche funktioniert die (teilweise) Weitergabe an die Inhaber von Primärrechten durch die Vertragskette nicht ausreichend, wobei auch die angestrebten Verbesserungen im primären Urhebervertragsrecht zwar hilfreich aber wohl nicht ausreichend sein werden.

Auch dieser Regelungsvorschlag geht davon aus, dass die Kontrolle der Nutzung bei den Produzenten verbleibt, und zwar kraft eigener Leistungsschutzrechte und/oder ergänzend auch im Weg der von den Kreativen abgeleiteten (Werk)Nutzungsrechte. Es geht deshalb nicht darum, den Produzenten die Kontrolle der Nutzung abzuverleihen, sondern um eine faire Beteiligung der Kreativen am „oberen Ende“ der Wertungskette.

⁹⁹ Der Verweis auf diese Bestimmung im Zusammenhang mit der sog. „Kabelweiterleitung von Rundfunksendungen“ gewährleistet, dass die zuständige Verwertungsgesellschaft das Inkasso der Vergütungsbeträge auch für Urheber wahrnehmen kann, die (noch) nicht zu ihren Bezugsberechtigten zählen.

¹⁰⁰ Da Verwertungsgesellschaften ieS nicht auf Gewinn gerichtet sind, und die erzielten Erlöse nach Abzug der Einhebungskosten zur Gänze an ihre Bezugsberechtigten verteilen, erübrigt sich eine Regelung für diese. Zugleich wird damit klargestellt, dass dies für unabhängige Verwertungseinrichtungen nicht gilt.

Absatz 1 lit b der Richtlinie (EU) 2015/1535¹⁰¹, der von einem Dritten (Nutzer)¹⁰² ohne Genehmigung des Urhebers eingegebene Werke in großer Menge speichert und der Öffentlichkeit in Gewinnerzielungsabsicht organisiert Zugang hierzu verschafft¹⁰³ (Online-Plattform)¹⁰⁴, ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit dem Nutzer gemeinschaftlich hierfür verantwortlich¹⁰⁵. Unbeschadet des § 18 Abs. 1 ECG¹⁰⁶ ist dessen § 16 Abs. 1 insoweit nicht anwendbar¹⁰⁷.

(2) Ein der Online-Plattform vom Urheber eingeräumtes Werknutzungsrecht oder eine dieser erteilte Werknutzungsbewilligung (§ 24¹⁰⁸) umfasst auch die entsprechende¹⁰⁹ Eingabe

¹⁰¹ Richtlinie vom 09.09.2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierte Fassung) Art 1 Abs 1: Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck: ...

lit b): „Dienst“ eine Dienstleistung der Informationsgesellschaft, d.h. jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung. Im Sinne dieser Definition bezeichnet der Ausdruck

- i) „im Fernabsatz erbrachte Dienstleistung“ eine Dienstleistung, die ohne gleichzeitige physische Anwesenheit der Vertragsparteien erbracht wird;
- ii) „elektronisch erbrachte Dienstleistung“ eine Dienstleistung, die mittels Geräten für die elektronische Verarbeitung (einschließlich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten am Ausgangspunkt gesendet und am Endpunkt empfangen wird und die vollständig über Draht, über Funk, auf optischem oder anderem elektromagnetischem Wege gesendet, weitergeleitet und empfangen wird;
- iii) „auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung“ eine Dienstleistung die durch die Übertragung von Daten auf individuelle Anforderung erbracht wird.

Eine Beispielliste der nicht unter diese Definition fallenden Dienste findet sich in Anhang I;

¹⁰² Der Klammerausdruck dient der erleichterten Verwendung in den Folgebestimmungen.

¹⁰³ Die in der Richtlinie verwendete Formulierung „Zugang hierzu verschafft“ entspricht wohl im Wesentlichen dem Zugänglichmachen iSd Art 3 Info-RL, was im österr UrhG als Zurverfügungstellen bezeichnet wird (§ 18a). Wenn in Art 17 Abs 1 Binnenmarkt-RL von Akten der öffentlichen Wiedergabe oder des Zugänglichmachens die Rede ist und in diesem Zusammenhang auf die beiden Absätze dieser Bestimmung verwiesen wird, mag sich dies auf die allgemeine und weitere Bestimmung des ersten Absatzes für Urheber und auf die, auf das *making available right* beschränkte Vorschrift des zweiten Absatzes für Leistungsschutzberechtigte beziehen, wird sich aber in beiden Fällen auf das Recht des Zugänglichmachens beziehen. Obwohl die Vorschrift nur das Recht der öffentlichen Zurverfügungstellung betrifft, verwendet der Vorschlag zur Vermeidung von Subsumtionsschwierigkeiten (Senden oder Zurverfügungstellen) den in der Richtlinie verwendeten allgemeineren Ausdruck „Zugang verschaffen“, der das Zurverfügungstellen ebenso einschließt wie gegebenenfalls das Senden.

¹⁰⁴ Der Klammerausdruck dient der erleichterten Verwendung in den Folgebestimmungen.

¹⁰⁵ Der Vorschlag geht vom Haftungskonzept des § 1301 ABGB aus, wobei sich die solidarische Haftung des Plattformbetreibers *und* des „hinaufladenden“ Nutzers richtlinienkonform aus § 89 ergibt. Diese Lösung knüpft unmittelbar an die allgemeine Regelung des ABGB und des § 89 UrhG an und lässt die Frage, ob der Plattformbetreiber und der Nutzer als (unmittelbare) Mittäter oder als mittelbare Täter und haften, und wem diese Rollen jeweils zukommen, bewusst offen. Damit bleibt Spielraum für die Lösung der Haftung anderer Fälle, die in Art 17 Binnenmarkt-RL und dessen Umsetzung in österr Recht nicht geregelt sind.

Eine verwertungstatbestandmäßige Lösung durch einen Zusatz zu § 18a UrhG hätte den Nachteil, dass die Lösung der offenbleibenden Fälle erschwert wird, zumal dadurch ein *e contrario*-Schluss nahegelegt wird. Davon abgesehen ist die Lösung von Haftungsfragen über den Verwertungsstatbestand der öffentlichen Wiedergabe nur eine vom EuGH gewählte Notlösung, die nur dem Umstand geschuldet ist, dass das Unionsrecht keine Haftungsregelungen enthält.

¹⁰⁶ Der Vorschlag geht davon aus, dass es sich bei der Verpflichtung nach Abs. 2 lit b nicht um eine allgemeine Überwachungspflicht handelt, wovon auch die Richtlinie ausgeht (siehe Art 17 Abs 8).

¹⁰⁷ Diese Vorschrift dient der Klarstellung, dass es sich bei dieser Regelung im Verhältnis zum ECG um eine *lex specialis* handelt, wie in Art 17 Abs 3 Binnenmarkt-RL gleichfalls ausdrücklich festgehalten.

¹⁰⁸ Eine ausschließliche Rechtseinräumung in der Form eines Werknutzungsrechts kommt im gegenständlichen Zusammenhang zwar aus praktischer Sicht kaum in Frage, soll aber nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

¹⁰⁹ Also nur die Nutzung durch *diese* Online-Plattform.

durch den Nutzer, soweit diese nicht gewerblichen Zwecken dient oder damit erhebliche Einnahmen erzielt werden; entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam¹¹⁰.

(3) Die Online-Plattform haftet jedoch nicht, wenn sie nachweist, alle Anstrengungen unternommen haben, um

a) ein Werknutzungsrecht eingeräumt oder eine Werknutzungsbewilligung erteilt (§ 24) zu erhalten¹¹¹ und

b) mangels einer solchen nach hohen und der Übung des redlichen Verkehrs entsprechenden beruflichen Sorgfaltsmaßstäben¹¹² sicherzustellen, dass ungenehmigte Werknutzungen, zu welchen ihnen der Urheber einschlägige Informationen in ausreichendem Umfang erteilt hat, durch den Einsatz geeigneter und wirksamer technischer Mittel nicht verfügbar sind, und in jedem Fall

c) nach Erhalt eines hinreichend¹¹³ begründeten Hinweises durch den Urheber den Zugang zu bestimmten Werken unverzüglich zu sperren bzw. diese zu entfernen und deren künftige Eingabe zu verhindern.

Bei der Beurteilung der zu unternehmenden Anstrengungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit insbesondere die Art und der Umfang des betreffenden Dienstes, die angesprochene Öffentlichkeit und die Art der eingespeisten Werke sowie die Verfügbarkeit geeigneter und wirksamer technischer Mittel und die hiermit verbundenen Kosten zu berücksichtigen.

Für Online-Plattformen, deren Jahresumsatz, berechnet nach der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG (20), 10 Mio. EUR nicht übersteigt, gilt lit. b) des ersten Unterabsatzes erst ab drei Jahren seit dem ersten Zurverfügungstellen solcher Dienste in der Union; für diesen Zeitraum gilt lit. c) weiters nur mit der Maßgabe, dass die Verhinderung eines künftigen Einspeisens nur dann erforderlich ist, wenn — auf Grundlage des vorangegangenen Kalenderjahrs berechnet — die durchschnittliche monatliche Anzahl unterschiedlicher Besucher 5 Mio. übersteigt.

(4) Online-Plattformen haben beim Einsatz geeigneter und wirksamer Mittel möglichst darauf zu achten, dass diese nicht zur Identifizierung der Nutzer führen¹¹⁴, und im Sinn des Absatzes 2 Unterabsatz 2 alle Anstrengungen zu unternehmen, um zu verhindern, dass erlaubter Weise eingespeiste Werke nicht verfügbar sind, gleichviel ob die Zulässigkeit auf einer Rechtseinräumung (§ 24) durch den Urheber oder auf einer Freien Werknutzung¹¹⁵ wie dem Zitatrecht (§ 42f)¹¹⁶ oder der Vorschrift zu Gunsten freier Bearbeitungen (§ 5 Absatz 2)

¹¹⁰ Diese Regelung entspricht den Vorgaben des Art 17 Abs 2 Binnenmarkt-RL. Umgekehrt deckt auch eine dem Nutzer erteilte Erlaubnis das Teilen durch die Online-Plattform ab, was jedoch nicht gesondert erwähnt werden muss, weil es sich in einem solchen Fall nicht um ein genehmigungslose Hinaufladenden handelt.

¹¹¹ Dies hat nach den urhebervertragsrechtlichen Vorschriften der Art 18 bis 23 Binnenmarkt-RL in der Regel gegen angemessenes Entgelt zu erfolgen.

¹¹² Die Richtlinie spricht von „hohen branchenüblichen Standards für die berufliche Sorgfalt“. Der Formulierungsvorschlag versucht, diese Formulierung der österr Rechtssprache anzupassen und betont damit auch das Erfordernis der Redlichkeit der heranzuziehenden Branchenstandards, die in erster Linie von den betroffenen Online-Plattformen etabliert werden.

¹¹³ Siehe Art 17 Abs 4 lit c und Abs 9 Unterabs 1, wo einmal von „hinreichend“ und ein andermal von „angemessen“ begründeten Hinweisen die Rede ist. Der Vorschlag verwendet den am Zweck orientierten und daher im gegebenen Zusammenhang besser passenden Begriff „hinreichend“.

¹¹⁴ Nach Art 17 Abs 9 Unterabs 3 dürfen die technischen Maßnahmen nicht zur „Identifizierung einzelner Nutzer führen“. Die Sinnhaftigkeit dieser Beschränkung erschließt sich nicht notwendig und sollte zumindest etwas relativiert werden („möglichst“).

¹¹⁵ Siehe Art 17 Abs 7 Unterabs 1 Binnenmarkt-RL.

¹¹⁶ Die Richtlinie nennt in Art 17 Abs 7 Unterabs 2 ausdrücklich „Zitate, Kritik und Rezensionen“ [richtig: Zitate wie Kritik und Rezension] (lit a) sowie Nutzungen „zum Zwecke von Karikaturen, Parodien oder Pastiche“ (lit b). Damit ist diese Auswahl aus dem fakultativen Katalog freier Nutzungen des Art 5 Abs 2

beruht. Sie informieren ihre Nutzer in ihren Geschäftsbedingungen über die Zulässigkeit einer Nutzung im Rahmen der unberührt bleibenden Freien Werknutzungen¹¹⁷.

Online-Plattformen haben angemessen begründete Beschwerden von Nutzern ihrer Dienste über die Sperre oder Entfernung eines von ihnen eingespeisten Inhalts unverzüglich zu bearbeiten und diese einer von Menschen vorgenommenen Überprüfung zu unterziehen.

(5) Dem Urheber steht gegen die Online-Plattform ein nur auf Verwertungsgesellschaften übertragbarer und im Voraus nicht verzichtbarer Anspruch auf angemessene Vergütung zu, wenn

es zu keiner Rechtseinräumung nach dem zweiten Absatz kommt, und

(a) der Urheber auch kein Vorgehen nach Abs 3 Unterabs 1 lit b [Filtersetzen *ex ante*] oder lit c [Sperre bestimmter Werke/Schutzgegenstände *ex post*] begehrt hat, und/oder

(b) die Online-Plattform hierzu nach Abs 3 Unterabs 3 [Startup-Plattformen] hierzu nicht verpflichtet ist und/oder

(c) wenn die begehrten Maßnahmen nach Abs 3 Unterabs 1 lit b oder lit c nicht dazu führen, dass das Werk nicht verfügbar ist oder bleibt.

Der Vergütungsanspruch kann nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden; § 59a Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Unbeschadet der Ansprüche gegen den Nutzer und nach Abs. 3 Unterabs 1 lit c gilt Absatz 5 entsprechend für Online-Plattformen, auf welche die im ersten Absatz umschriebenen Voraussetzungen (große Mengen, Gewinnerzielungsabsicht oder organisiertes Handeln) nicht zutreffen¹¹⁸ sowie für das Zurverfügungstellen durch Nutzer im Sinn des Absatzes 4 auf Grund einer freien Werknutzung wie des Zitatrechts oder gemäß § 5 Absatz 2.¹¹⁹

(7) Hat die Online-Plattform im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so sind unbeschadet unionsrechtlicher Regelungen die für Handelssachen zuständigen Gerichte, in deren Sprengel der erste Wiener Gemeindebezirk liegt, für Ansprüche nach den vorstehenden Absätzen zuständig¹²⁰.

Anspruch auf Auskunft

§ 87b. (1) bis (4) [unverändert]

(5) Diensteanbieter im Sinn des § 89a Absatz 1 und 6 (Online-Plattformen) haben dem Berechtigten auf dessen Ersuchen in angemessenem Umfang Auskunft über Art und Umfang der erfolgenden Nutzung, über die Identität der Nutzer sowie über die Funktionsweise der von ihnen eingesetzten Mittel im Sinn des Absatzes 3 Unterabsatz 2 dieser Vorschrift zu erteilen. § 87a Absatz 1 gilt entsprechend.

und 3 Info-RL zwingend vorzusehen, was im österr UrhG der Fall ist, wobei die Bestimmung des Art 5 Abs 2 ungeachtet der EuGH Judikatur aufrecht erhalten werden kann und im Übrigen auf Karikaturen, Parodien oder Pastiches beschränkt ist.

¹¹⁷ Art 17 Abs 9 Unterabs 4 spricht zwar von Ausnahmen und Beschränkungen nach Unionsrecht, womit im Rahmen des fakultativen Katalogs aber nur diejenigen Freien Werknutzungen gemeint sein können, die ins nationale Recht übernommen wurden.

¹¹⁸ Auf welche deshalb die Haftungsbefreiung des § 16 Abs. 1 ECG anwendbar ist.

¹¹⁹ Eine Abfederung durch einen Vergütungsanspruch für diese urheberrechtlich freie Nutzung erscheint im Hinblick auf die zunehmende Intensität der Nutzung im Onlinebereich und den Umfang des Zur Verfügung stellen von *user generated content* im Internet geboten.

¹²⁰ Diese Sonderzuständigkeit erscheint im Hinblick darauf erforderlich, dass sich die Ansprüche auch und gerade gegen Personen oder Unternehmen mit (Wohn)Sitz im außereuropäischen Ausland richten können. Der Vorschlag orientiert sich insoweit an den §§ 11 Abs 2 letzter Satz und § 42b Abs 3 Z 1 Ende.

Streitbeilegung durch den Schlichtungsausschuss

§ 65. VerwGesG 2016

(1) Der Schlichtungsausschuss kann in Streitigkeiten – *unbeschadet des ordentlichen Rechtswegs* - angerufen werden zwischen

1. unverändert;
2. unverändert;
3. zwischen Verwertungsgesellschaften über die Verteilung der Erträge aus einem gemeinsamen Gesamtvertrag und der darauf gestützten Einzelverträge *sowie in den Fällen des § 47 Abs. 2;*
4. *Urhebern und Inhabern verwandter Schutzrechte sowie Online-Diensteanbietern im Sinn des § 89a Absatz 1 UrhG (Online-Plattformen) über den Einsatz geeigneter und wirksamer Mittel und über die Sperrung des Zugangs bzw. die Entfernung von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen im Sinn des zweiten Absatzes dieser Bestimmung;*
5. *Online-Diensteanbietern im Sinn des § 89a Absatz 1 UrhG (Online-Plattformen) und deren Nutzern über die Sperrung des Zugangs zu den von diesen eingespeisten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen bzw. über deren Entfernung.*

D. VERWEISUNGSBESTIMMUNGEN (AUSÜBENDE KÜNSTLER)

I. Übersicht

II. Hauptstück - Verwandte Schutzrechte

I. Abschnitt - Schutz der Vorträge und Aufführungen von Werken der Literatur und der Tonkunst

§ 66. Ausübender Künstler

§ 67. Schutz geistiger Interessen

§ 68. Verwertungsrechte

[Abs 1 bis 3 unverändert]

[§ 68 Abs 4 und § 71 Abs 6 entfallen – in § 71b integriert]

§ 69 Rechte an Darbietungen für ein Filmwerk

[Änderungen hier nicht behandelt]

§ 71b Verweisungsbestimmungen

II. VERWEISUNGSBESTIMMUNGEN

§ 71b Verweisungsbestimmungen

(1) Die §§ 11, 12, 13, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, §§ 16a, 18a, 23, 24, 24b Abs. 1 und 2, § 25 Abs. 1, 2, 3 und 5, 26, 27, § 28 Abs. 1, §§ 29, 30, 30a bis 30 d, 31, 32, 33, 37b bis 37f, 59¹²¹ und 59b¹²² gelten entsprechend; an die Stelle der im § 31 Abs. 2 genannten Frist von fünf Jahren tritt jedoch eine solche von einem Jahr. § 40 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass nur die Hauptdarsteller, nicht aber Nebendarsteller oder die in § 70 genannten ausübenden Künstler zur Auflösung berechtigt sind. Die Verweisung auf die urhebervertragsrechtlichen Vorschriften gilt entsprechend auch für die den ausübenden Künstlern zustehenden verwandten Schutzrechte an den von ihnen selbst hergestellten oder in Auftrag gegebenen Schallträgern (§ 76).

¹²¹ Entspricht § 59a idgF, in welchen auch § 59 dgF einbezogen ist. Damit ist auch der vorgeschlagene vierte Absatz (Kabelweiterleitung) in die Verweisungsbestimmung einbezogen.

¹²² Nummerierung der geltenden Fassung beibehalten (künftig § 59a).

(2) Im Übrigen gelten die §§ 41, 41a, 42e, 42g, § 56 Abs. 1 und 3, sowie die § 56a § 56e, und § 56f für die an Darbietungen bestehenden Schutzrechte entsprechend.

E. ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

I. Formulierungsvorschlag

§ 116 Inkrafttreten von Novellen

[(1) bis 10 unverändert]

[11 in der bisherigen Fassung (betrifft die überholte Begrenzung der Speichermedienvergütung entfällt)]

(11)(i) Die vertragsrechtlichen Vorschriften der UrhGNov 2021 sind, sofern im Folgenden nicht anders bestimmt, auf Verträge anwendbar, die nach dem [... Inkrafttreten der UrhGNov 2021 ...] abgeschlossen wurden.

(ii) Die folgenden Bestimmungen sind jedoch auch auf zuvor abgeschlossene Verträge anzuwenden: § 29 [Rückrufsrecht], § 29a [Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung], 30 [bezogen auf § 29 und 29a], 30b [Vertragsanpassung], § 30c [Unverzichtbarkeit] soweit auf die in diesem Unterabsatz genannten Bestimmungen bezogen, § 30d [anwendbares Recht und Gerichtsstand], 33b [Zeitliche Beschränkung von Nutzungsverträgen], 33d bis 33f [Allgemeine Geschäftsbedingungen und Formularverträge, Rahmenverträge, Transparenzgebot - Rechnungslegung und Auskunft und Verjährung vertraglicher Ansprüche] sowie § 26 Abs. 2 [Verfügung über künftige Rechte und Nutzungsarten] und Abs. 5 mit der Maßgabe, dass Schriftlichkeit für die Wirksamkeit einer Verfügung über künftige Rechte und Nutzungsarten nicht erforderlich ist.

(iii) Die Vorschriften der §§ 56e, 56f, 59b und § 89a idF dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft, § 56f jedoch mit der Maßgabe, dass Vergütungen nach dem ersten Absatz dieser Bestimmung auf eine gegebenen Falls vor deren Inkrafttreten vertraglich vereinbarte Beteiligung des Urhebers an den Erlösen des Werknutzungsberechtigten aus solchen Nutzungen in Ländern, die vergleichbare Vergütungsansprüche vorsehen, anzurechnen sind¹²³.

¹²³ Allenfalls in Altverträgen vereinbarte Beteiligungen an solchen Nutzungen an Erlösen aus Ländern, die vergleichbare Vorschriften kennen, sollen nur insoweit anwendbar bleiben, als sie die verwertungsgesellschaftenpflichtige angemessene Vergütung übersteigt.